



## **Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über die geplanten Anpassungen der Sozialhilfeverordnung in der Alimentenhilfe mit der Festsetzung eines Mindestpensums**

eröffnet am 24. Januar 2022

Bis am 15. Februar 2022 läuft die Anhörung der Gemeinden zur Teilrevision der Sozialhilfeverordnung (SRL Nr. 892a). Diese Teilrevision ergibt sich aus der Anpassung der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Die Anpassung erfordert Änderungen des Sozialhilfegesetzes sowie der Sozialhilfeverordnung des Kantons Luzern. Bereits bei der Vernehmlassung waren die Definition der Anforderungen an die Fachpersonen sowie die Menge der bearbeiteten Dossiers zentrale Thematiken.

In der Vernehmlassungsbotschaft vom Juni 2021 hält der Regierungsrat explizit fest, dass für ihn, trotz des Hinweises der Stadt Luzern im Konsultationsverfahren, eine Festschreibung einer Mindestanzahl von Dossiers nicht zielführend ist (siehe Erläuterungen zur Vernehmlassung S. 13). In der Synopse zur Teilrevision der Sozialhilfeverordnung wird nun entgegen dieser Haltung explizit zum einen eine Mindestzahl von Dossiers und zum anderen ein Mindestpensum für die Fachpersonen definiert.

Bereits in der Vernehmlassung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wurden die Regionalisierungen der Alimentenhilfe als Lösung für die kleinen Fallzahlen thematisiert. Es gibt Argumente, die für eine Regionalisierung oder gar Kantonalisierung sprechen. Die Definition der Fach- und Stellenumfangsanforderung widerspricht dem AKV-Prinzip, wonach Aufgaben und Kompetenzen auf gleicher Ebene angesiedelt werden sollen, oder kurz «wer zahlt, befiehlt», nun gänzlich. Im Kanton Luzern sind die Gemeinden vollständig für den Vollzug und die Abwicklung der Alimentenhilfe zuständig.

Der rasche Haltungswechsel sowie die Missachtung des AKV-Prinzips sind von aussen nicht nachvollziehbar. Die Verabschiedung von Änderungen auf Verordnungsebene obliegt der Regierung. Eine Einflussnahme durch den Kantonsrat ist nicht möglich.

Um die Beweggründe für die geplanten Änderungen und deren Auswirkungen nachvollziehen beziehungsweise mittragen zu können, wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie kommt es zu diesem Haltungswechsel innert weniger Monate? Wie begründet der Regierungsrat diesen Haltungswechsel?
2. Wie begründet der Regierungsrat diesen Haltungswechsel gegenüber betroffenen Gemeinden, da dies nicht Teil der Vernehmlassung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes war?
3. In vielen Gemeinden werden die Sozialhilfe sowie die Alimentenhilfe bereits heute regional geführt. Durch die Festsetzung eines künftigen Mindestpensums von 50 Prozent wird eine weitere Konzentration der Sozialdienste im Bereich der Alimentenhilfe unumgänglich. Welche Gemeinden oder Gemeindeverbände wären, Stand heute, von einer weiteren Zusammenlegung betroffen? Wir bitten um eine Auflistung der aktuellen Pensen der Gemeinden / Gemeindeverbände.

4. In welchen anderen kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind ebenfalls festgeschriebene Stellenprozente für die Ausführung einer Aufgabe definiert? Wir bitten um eine abschliessende Auflistung.
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass es durch die Festschreibung des Mindestpensums in der Verordnung nicht zu einem ungewollten Ausbau der Verwaltung bei einzelnen Gemeinden kommt?
6. Die Festschreibung des Mindestpensums bezieht sich explizit auf die Alimentenhilfe. Faktisch wird dies dazu führen, dass einzelne Gemeinden zwar weiterhin die Aufgaben der Sozialhilfe in der bisherigen Organisationsform für die eigene Gemeinde oder regional leisten werden, jedoch die Alimentenhilfe neu an eine regionale Organisation abgegeben werden muss. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass durch die dadurch neu geschaffenen Schnittstellen kein Mehraufwand entsteht?

*Huser Barmettler Claudia*

Schurtenberger Helen

Spörrli Angelina

Howald Simon

Berset Ursula

Özvegyi András

Schaller Riccarda

Cozzio Mario

Brücker Urs

Widmer Reichlin Gisela